

Gründemaximierung?

Antworten an Gregor Betz

Ivo Wallimann-Helmer: Debattenbeendigung durch und nicht nur für das Volk

Demokratie ist Regierung des Volkes, durch das Volk und für das Volk. Bestmögliche Politik ist in Demokratien so gestaltet, dass ihr alle Bürgerinnen und Bürger aus guten Gründen zustimmen können. Soweit stimme ich mit Gregor Betz überein. Sein Alternativvorschlag zur Mehrheitsabstimmung, die Gründemaximierung als Debattenbeendigungsverfahren, übersieht allerdings, dass Demokratie nicht nur Regierung für das Volk, sondern auch Regierung des Volkes durch das Volk sein sollte. Dieses Versehen birgt die Gefahr der Expertokratie und damit eine Abwendung vom eigentlich legitimationsgebenden Körper der Demokratie – dem Volk.

Die Gründemaximierung als alternatives Debattenbeendigungsverfahren ist gut gemeint, weil sie das Volk im Blick hat. Es wäre ideal für die staatliche Wohlfahrt, wenn nur die bestbegründeten Politikvorschläge verabschiedet und umgesetzt würden. Das ist gut für das Volk. Einerseits, weil solche Entscheidungen effiziente und effektive Maßnahmen versprechen und andererseits, weil Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus gute (allenfalls je eigene) Gründe haben werden, solche Maßnahmen zu unterstützen.

Im Gegensatz zur Mehrheitsabstimmung ist es aber nicht das Volk bzw. seine politischen Vertreter, durch das bei der Gründemaximierung entschieden wird. Experten müssen nicht nur eine passende Theorie praktischer Gründe entwickeln. Experten müssen zudem empirisch ermitteln, welche Gründe in den Debatten vorgebracht werden und welcher Begründungsgrad ihnen zukommt. Ist dies ermittelt, müsste die richtige politische Entscheidung darüber hinaus noch berechnet werden. All dies wäre Expertenarbeit ohne Einbezug der

Bürgerinnen und Bürger.

Ähnliches gilt mit Blick auf die Frage, wie denn die bestbegründete Politik entwickelt wird. Denn in Debatten mit irreduziblen Dissensen gibt es nicht immer einen dritten Vorschlag, der als Kompromiss zwischen den entgegengesetzten Parteien gelten kann. In einem solchen Fall scheint mir die Befürchtung legitim, dass bei der Einführung des Verfahrens der Gründemaximierung, Experten nicht nur festlegen, welche Politik am besten gerechtfertigt ist, sondern sogar entsprechende Politikvorschläge ohne direkten Einbezug der Bürgerinnen und Bürger entwickeln. Das ist nicht Regierung des Volkes durch das Volk. Das ist Regierung der Experten – zwar für das Volk, aber nicht durch das Volk.

Mit diesen Überlegungen ist selbstverständlich nicht gezeigt, dass keine Theorie der praktischen Gründe in die von Betz vorgeschlagene Richtung entwickelt werden sollte. Mit Blick auf die Demokratie sollte aber ihr Zweck ein anderer sein. Sie sollte entwickelt werden, um die Institutionen politischer Entscheidungsfindung so zu gestalten, dass das Volk durch das Volk bestmöglich begründete Politik betreibt. „Nudging“ ist das richtige Stichwort und nicht die alternative Beendigung politischer Debatten.

Hartmut Kliemt: Für den Rechtsstaat, gegen den Konsens

Die „westliche Rechtsstaatlichkeit“ ist die größte zivilisatorische Errungenschaft der Menschheit. Ohne institutionalisierte Verfahren demokratischer Mitbestimmung wären die politische Erschaffung und Stabilisierung der rechtlichen „Priorität der Freiheit“, der „Privatvertragsgesellschaft“ und damit der „Reichtum der Nationen“ nicht möglich. Der Fokus auf „moralisches Argumentieren, prak-

DISKUSSION

tische Gründe und deliberative Demokratie“ ist demgegenüber subversiv für das Gleichgewicht, in dem sich rechtsstaatliche Institutionen und Überzeugungssysteme gegenseitig stützen. Fundamentale Zwangsgewalt und Fremdbestimmung, die das Wesen jeder – auch der freiheitlichsten – *politischen* Herrschaft ausmachen, werden als „deliberativ“ verharmlost. Unsere Abwehr von Zwang wird dadurch reduziert.

Damit uns niemals eine kollektive oder individuelle Handlung anderer ohne unsere Zustimmung aufgezwungen werden kann, müssen alle Handlungen – etwa, auf dem Rücken anstatt auf dem Bauch zu schlafen – verboten sein. Nur wenn jeder ein Veto hatte, es aber unterließ, kann „*volenti non fit iniuria*“ als Rechtfertigung allen politischen Handelns dienen. Eine entsprechende kommunitaristische Zustimmungstheorie der verfassten Demokratie findet sich nicht in der philosophischen Literatur, sondern in Buchanans und Tullocks *Calculus of Consent* (1962). Die Vermeidung der Fremdbestimmung durch Unterlassung eines universell garantierten Vetos durch jeden einzelnen ist zwar ebenso unrealistisch wie der deliberative Konsens. Im Gegensatz zu den Fiktionen deliberativer Argumentations- und Konsenstheoretiker erkennen Einstimmigkeitsverfahren zur Festlegung politisch verbindlicher Beschlüsse wenigstens die Unvermeidbarkeit von fundamentalem kollektivem Zwang an. Die Fiktion universeller Zustimmungsfähigkeit verschleiert aber auch hier den Wunsch, politische Zwangsausübung zugunsten der eigenen Ansichten nicht Zwang zu nennen: Es gibt Argumente für den Zwang des demokratischen Rechtsstaates aber keine dafür, Zwang nicht Zwang zu nennen.

**Christoph Lumer:
Moralisches Argumentieren ohne Moral
und Demokratie ohne Demos?**

/
Wie Gregor Betz bin ich ein Freund der deliberativen Demokratie und des Argumentierens – aber aus anderen Gründen. Betz' Text ist sehr dicht; ich kann hier nur wenige Punkte kommentieren.

Ist Demokratie begrifflich notwendig deliberativ? Nein – es sei denn, man entleert das Konzept der Deliberation. Ideale Demokratien mögen deliberativ sein, aber ‚Demokratie‘ als solche ist hauptsächlich prozedural definiert. Die ersten drei Prämissen von Betz' Argumentation für das Gegenteil scheinen mir falsch zu sein. Ich möchte hier aber nur auf eine Eigentümlichkeit der Prämisse „Autonomie als Kohärenz“ hinweisen. In ihr wird das „Fehlen von Fremdherrschaft“ nicht als Freiheit für eigene Entscheidungen, sondern als Entscheidungen der Gesellschaft im Sinne der guten Gründe der Person verstanden. Wenn man diese Gründe als Repräsentationen der Interessen der Person auffasst, bedeutet das „Fehlen von Fremdherrschaft“ also: gesellschaftliche Entscheidung im Interesse der Person. Zusammen mit der Maximierungsidee aus Betz' „demokratischer Minimalbedingung“ wird daraus: Ziel der Demokratie ist die Maximierung der Interessenbefriedigungen aller Personen. Dies ist nun aber das Ziel des Utilitarismus, nicht der Demokratie – wie immer man zum Utilitarismus steht.

Ist die „Gründemaximierung“ das beste demokratische Entscheidungsverfahren? „Gründemaximierung“ kann, wie gerade gezeigt, als utilitaristische Entscheidung verstanden werden. Eine utilitaristische oder eine an einem anderen inhaltlichen Kriterium orientierte gesellschaftliche Entscheidung setzt aber überhaupt keine Demokratie voraus; auch ein Expertengremium könnte so entscheiden, vermutlich sogar besser. Demokratien entscheiden meist nicht utilitaristisch; die Annahme, daß „gründemaximierende“ Optionen die breiteste gesellschaftliche Unterstützung finden werden (s. Betz' Argument iii), beruht auf einer Verwechslung von individueller und gesellschaftlicher Nutzenmaximierung (schon Betz' ABC-Beispiel spricht dagegen: Option C hat keine Unterstützer). Ein Hauptproblem von Betz' Vorschlag ist dann: Wer sollte diesen Vorschlag wie politisch durchsetzen? Demokratie ist u.a. ein durch Regeln gezählter Machtkampf um die gesellschaftliche Durchsetzung eigener Gestaltungswünsche. Dieser Machtaspekt fehlt völlig in Betz' Konzeption.

DISKUSSION

Zu Betz' Argumentationstheorie praktischer Gründe: Betz sagt nichts über Natur und Inhalt praktischer Gründe – außer, dass sie Präskriptionen probabilistisch stützen. Wenn aber das einzige Kriterium dafür, dass q ein praktischer Grund für die Präskription p ist, dass die bedingte subjektive Wahrscheinlichkeit von p auf der Basis von q höher ist als die auf der Basis von $\text{non-}q$, dann fehlt dieser Art von Subjektivismus eine normative Analyse praktischer Gründe. Kurz: Betz liefert keine Theorie praktischer Gründe. Eine solche Theorie müsste etwas sagen über das Verhältnis von Meinungen über Handlungen und Motivation zu diesen Handlungen, über praktische Kohärenz und Rationalität über probabilistische Kohärenz hinaus, über den Zusammenhang von praktischen Gründen mit (prima facie) nichtdoxastischen Einstellungen und Dispositionen wie moralischen Emotionen, Mitgefühl, Wünschen, Präferenzen. Und eine Theorie moralischer praktischer Gründe

müsste etwas sagen über den Zusammenhang zwischen persönlichen und moralischen Gründen und über intersubjektive Interessenkonflikte – intersubjektiv divergierende Ansichten über soziale Alternativen gehen weniger auf intersubjektiv unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten der Hintergrundannahmen als auf Interessenkonflikte zurück, ferner auf verschiedene moralische Ansichten. All dies läßt Betz' Vorschlag unberücksichtigt.

UNSERE AUTOREN:

Hartmut Kliemt ist emeritierter Professor für Philosophy and Economy an der Frankfurt School of Finance & Management, **Christoph Lumer** ist Professor für Moralphilosophie an der Universität Siena und **Ivo Wallimann-Helmer** ist Studien- und Geschäftsleiter der Advanced Studies in Applied Ethics am Ethik-Zentrum der Universität Zürich.